Neufassung der Satzung für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Prittriching vom 14.01.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Prittriching betreibt eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde. Sie fördert in erster Linie die Lesekompetenz.
- (3) Die Bücherei dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977). Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Im Falle der Auflösung der Bücherei wird das verbleibende Vermögen für Zwecke der Volksbildung verwendet.

§ 2 Benutzerkreis, Öffentlichkeit

- (1) Die Bücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Prittriching zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme durch Personen, die nicht in der Gemeinde Prittriching wohnen, ist mit dem Vorbehalt des Widerrufes gestattet.
- (2) Personen, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen, können vorübergehend oder in schweren Fällen für dauernd vom Recht auf Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 3 Öffnungszeiten und Anmeldung

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich der Bücherei sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Benutzer melden sich persönlich, soweit nicht persönlich bekannt, unter Vorlage eines amtlichen Ausweises an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungssatzung sowie die hierzu erlassene Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, die Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz elektronisch zu speichern.

- (3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren.
- (4) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Benutzerausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeinde Prittriching bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei dies verlangt. Der Inhaber des Benutzerausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt für
 - a) Bücher, Hörbücher, Spiele, Tonies

vier Wochen,

b) Zeitschriften

zwei Wochen.

c) DVDs

eine Woche.

In begründeten Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben. Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.

- (2) Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen; sie sind für die Einsicht in den Räumen der Bücherei bestimmt.
- (3) Die Leihfrist kann mit Ausnahme der Medien nach Abs. 1 Buchstabe c) vor Ablauf auf Antrag einmal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werden. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn eine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, k\u00f6nnen vorbestellt werden. Die Benutzer werden benachrichtigt, sobald das gew\u00fcnschte Medium zur Verf\u00fcgung steht. Medien werden ab der Benachrichtigung f\u00fcr l\u00e4ngstens 1 Woche reserviert. Die B\u00fcchereileitung kann f\u00fcr bestimmte Medien die M\u00f6glichkeit der Vorbestellung ausschlie\u00dcen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer haben die ausgeliehenen oder die in den Räumen der Gemeindebücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (5) Für Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung sind die Benutzer ersatzpflichtig. Dies gilt auch, wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.

§ 7 Internet, Auskunftsplatz

- (1) Die Gemeindebücherei stellt ihren Medienbestand über eine Internetanwendung zur Verfügung. Die Benutzer haben die Möglichkeit, von jedem PC mit Internetzugang auf ihr Konto zuzugreifen, zu recherchieren, Verlängerungen und Vorbestellungen durchzuführen und E-Medien zu entleihen.
- (2) Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern in den Räumen der Gemeindebücherei einen PC als Auskunftsplatz zur Verfügung.
- (3) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind. Dazu erhalten sie eine Benutzerkennung und ein Passwort. Das Passwort ist sofort zu ändern und darf nicht weitergegeben werden. Für Missbrauch haftet der Benutzer.
- (4) Der Auskunftsplatz ist nur während der Öffnungszeiten zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten der Nutzung werden nicht vorgenommen. Die Nutzungsdauer kann von der Büchereileitung begrenzt werden.

- (5) Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte Software darf nicht installiert werden.
- (6) Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden.
- (7) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Benutzer verantwortlich.
- (8) Ein Anspruch auf Unterstützung durch das Personal der Gemeindebücherei besteht nicht.
- (9) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.
- (10) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen durch die Benutzer können den Ausschluss von der Nutzung des Auskunftsplatzes zur Folge haben.

§ 8 Verhalten in den Räumen der Bücherei

- (1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei untersagt. Dies gilt nicht für speziell ausgewiesene Bereiche (z.B. Kaffeeecke).
- (3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (4) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (5) Der Gebrauch von Inlineskates und Rollern ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.
- (6) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Gemeindebücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen zugelassen werden.
- (7) Die Benutzer von technischen Einrichtungen haften für verursachte Schäden.
- (8) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckung nicht nutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.
- (9) Dem Personal der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder

den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Gemeindebücherei in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die bei Benutzung der Gemeindebücherei entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und Sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schadensfälle, die in der Gemeindebücherei auftreten, sind den Bediensteten unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den der Gemeinde Prittriching zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Prittriching, den 14. Januar 2020

GEMEINDE PRITTRICHING

Peter Ditsch

1. Bürgermeister

Gemeine princip

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 14.01.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.01.2020 angeheftet und am 07.02.2020 wieder entfernt.

Prittriching, den 14. Februar 2020

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching

Peter Ditsch

Gemeinschaftsvorsitzender